



EBENHAUSEN

Bebauungsplan für das Grundstück Fl.Nr. 354
und Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes
"Gereuth" (L. Änderung)

WA I+D II
0,35
WH 4,50 m
FH 11 m
SDWDKW/PDVP

Lageplan Ausgleichsmaßnahmen

A1 Ausgleichsfläche A1
Teilfläche Grundstück Fl.Nr. 597
(Gemarkung Etlingshausen)

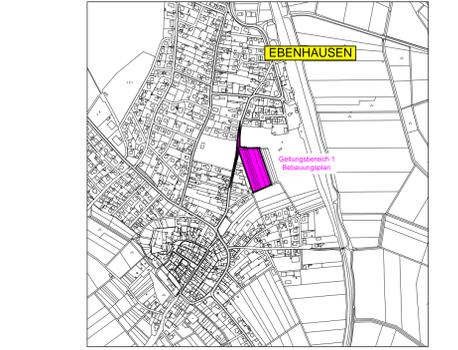
Ökofläche:
Renaturierung Flurgraben

Maßnahmen:
- Renaturierung eines Flurgrabens durch Mäandrierung
- Pflanzung einer Baumallee aus standortgerechten Laubbäumen
- Ergänzungspflanzung auf Mäandern
- Extensivierung des unbepflanzten Freereiches, Pflege durch wiederkehrende Mäh-Entfernung des Mahlgutes
- Errichtung eines Steges für Mäandern

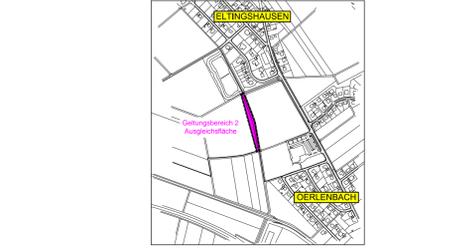
- ZEICHNERKLÄRUNG**
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauVO
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 0,35 Grundflächenzahl (GRZ)
 - 0,45 Geschossflächenzahl (GFZ)
 - I+D maximale Anzahl der Vollgeschosse max. Erd- und ausbaufähiges Dachgeschoss mit Satteldach (SD), Walmdach (WD), Krüppelwalmdach (KW) 30°-50° und versetztem Pultdach (VPD) 25°-30°, Kniestock max. 1,00 m, Wandoberkante max. 4,50 m
 - II maximale Anzahl der Vollgeschosse max. Erd- und Obergeschoss mit Satteldach (SD) und Walmdach (WD) 20°-30°, Pultdach (PD) 8°-25° und versetztem Pultdach (VPD) 25°-30°, Wandoberkante max. 6,50 m
 - WH max. zulässige Wandoberkante
 - FH max. zulässige Firsthöhe
 - Bauweise, Baugrenzen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Baugrenze
 - offene Bauweise
 - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Verkehrsberuhigter Bereich
 - öffentliche Zufahrtsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Einfahrt- und Ausfahrt (Längend)
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Öffentliche Grünfläche
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
 - Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - öffentliches Pflanzgebot für standortgerechte, heimische Laubbäume II. Ordnung, gemäß Artenauswahlhilfe Ziffer VI, Bindung nach etwaigem Standort und Arten, Mindestgröße 3xv, StU 16-18 cm
 - privates Pflanzgebot für standortgerechte, heimische Laubbäume II. Ordnung oder Obstbäume, gem. Artenauswahlhilfe Ziffer VI, ohne Standortbindung, Mindestgröße 3xv, StU 16-18 cm
 - Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
 - zulässig Satteldach (SD) / Walmdach (WD) / Krüppelwalmdach (KW) / Pultdach (PD) / versetztes Pultdach (VPD)
 - Sichtflächen, die von jeglicher Bebauung, Anpflanzung (ausgenommen Bäume), Lagerung, Aufschüttung etc., die mehr als 0,80 m über die Verbindungsflächen der Straßenoberkanten hinausragen, freizumachen und freizuhalten sind. Bestehendes Gelände ist ggf. soweit abzutragen, dass die Sichtfreiheit ab 0,80 m Höhe auch unter Berücksichtigung des Bewachtes gewährleistet ist.
 - Schutzzone der Kreisstraße gem. Art. 24 BayStWG = 30 m von Fahrbahnrand
 - Geländebestände, der zu roden ist
 - Kennzeichnung Ausgleichsfläche
 - Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise
 - bestehende Hauptgebäude
 - bestehende Nebengebäude
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - Gemarkungsgrenze
 - Flurstücknummern
 - best. Entwässerungsgraben
 - best. Böschung
 - best. Verkehrswege
 - Höhenschichtlinien in m ü. NN
 - best. Uniformerstation
 - best. Sportplatz
 - best. Retentionsfilterbecken
 - best. Spielplatz
 - Feuerwehhaus
 - bestehende Gehölzstrukturen (ohne Beeinträchtigung!)
 - Abgrenzung von Biotopen (Biotopkartierung Wald2006)

- GESETZLICHE GRUNDLAGEN**
 - BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
 - BauVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
 - PlatzStVO vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutz bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
 - BayBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) BayRS 2132-1-1, zuletzt geändert durch § 3 Gesetz zur Änderung des BauamternG, des Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen und der Bayerischen Bauordnung vom 24.07.2015 (GVBl. S. 236)
- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - Art der baulichen Nutzung
 - Das Baugebiet wird festgesetzt als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauVO.
 - Maß der baulichen Nutzung
 - Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse, die max. zulässige Wandoberkante und die maximal zulässige Firsthöhe (§ 16 Abs. 2 BauVO).
 - Bauweise, ausbaufähige Grundstücksfläche
 - Für das Bauland wird die offene Bauweise festgesetzt.
 - Garagen und Carports sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**
 - Dächer und deren Gestaltung
 - Dachform und Dachdeckung für Wohngebäude, Garagen und Nebenanlagen
 - Bei I+D-geschossiger Bauweise sind als Dachform für Wohngebäude Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach mit einer Dachneigung von 30°-50° sowie versetztes Pultdach mit einer Dachneigung von 25°-30° zulässig.
 - Bei II-geschossiger Bauweise sind als Dachform für Wohngebäude Satteldach und Walmdach mit einer Dachneigung von 20°-30°, Pultdach mit einer Dachneigung von 8°-25° sowie versetztes Pultdach mit einer Dachneigung von 25°-30° zulässig.
 - Als Dachform für Garagen und Nebenanlagen sind Flachdach, begrüntes Flachdach, Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach und Pultdach zulässig.
 - Dacheindeckung für Wohngebäude, Garagen und Nebenanlagen
 - Zulässig ist eine Dacheindeckung mit roten, rotbraunen und anthrazitfarbenen Ziegeln oder gleichfarbigen Dachsteinen. Dächer mit bis zu 35° Dachneigung ist auch Trapezblech in den vorgenannten Farben zulässig. Unbeschichtete bzw. nicht dauerhaft beschichtete Dachflächen aus Kupfer, Zink oder Blei sind nicht gestattet. Auf Garagen und Nebenanlagen sind zusätzlich extensiv begrünte Dächer zulässig. Bei direkt aneinander grenzenden Dachflächen ist einheitliches Material zu verwenden. Kniestöcke sind ausschließlich bei I+D-geschossiger Bauweise zulässig. Diese dürfen in Kombination mit Dachaufbauten wie Gauben etc. eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten. Ohne Dachaufbauten sind höhere Kniestöcke bis 100 cm möglich, gemessen von OK Rohdecke bis UK Sparren an der Außenseite der Außenwand.
 - Dachgeschosse, die Vollgeschosse im Sinne der BayBO sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.
 - Höhe der Gebäude
 - Firsthöhe für Wohngebäude und Garagen
 - Die Firsthöhe der Wohngebäude wird auf max. 11,00 m, die Firsthöhe der Garagen wird auf max. 7,00 m festgesetzt.
 - Wandoberkante für Wohngebäude und Garagen
 - Die Wandoberkante der Wohngebäude wird bei I+D-geschossiger Bauweise auf max. 4,50 m, bei II-geschossiger Bauweise auf max. 6,50 m festgesetzt. Die Wandoberkante der Garagen wird auf max. 3,00 m festgesetzt. Bei Pultdachbauweise wird die Wandoberkante an der Traufseite festgesetzt.
 - Als maßgeblicher Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung der Gebäude wird Oberkante Straßennitte, Erschließungsstraße, rechtwinklig und geradlinig gemessen von der Mitte der Gebäudeaußenwand, festgesetzt.
 - Garagen, Stell- und Parkplätze
 - Vor sämtlichen Garagen ist ein Stauraum von mind. 5,00 m einzuhalten, welcher straßenförmig nicht eingetrennt werden darf.
 - Für Wohngebäude sind je Wohneinheit 2 Pkw-Stellplätze bzw. Garagen auf den Grundstücken vorzusehen.
 - Der Stauraum sowie die Stellfläche sind so zu befestigen, dass kein verschmutztes Oberflächenwasser in den Untergrund versickern und diese Flächen vorgesehen, dürfen nur Flächenbeläge gemäß Merkblatt Nr. 4.3/15 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verwendet werden.
 - Einfriedungen
 - Die Höhe der Einfriedungen darf 1,00 m nicht überschreiten.
 - Abstandsflächen
 - Soweit sich bei der Ausnutzung der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und der zugelassenen Höhenentwicklung Abstandsflächen ergeben, die von den Vorschriften des Art. 6 BayBO abweichen, werden die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 und 6 BayBO festgesetzt (Art. 6 Abs. 7 BayBO).
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE**
 - Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Bad Kissingen oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist der Fundort unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 1 und 2 DSCHG).
 - Die an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden Flächen können weiterhin ordnungsgemäß landwirtschaftlich genutzt werden. Mit gelegentlichen Geruchs-, Lärm- und Staubbelastungen durch die örtliche Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe und Nutzflächen ist zu rechnen. Diese sind von der Nachbarschaft hinzunehmen.
 - Die Entwässerung der Baugrundstücke erfolgt im Mischsystem. Das anfallende Schmutzwasser, das verschmutzte Oberflächenwasser sowie das anfallende Regenwasser sind in den Mischwasserkanal einzuleiten. Das Ableiten von Grund-, Quell- und Drainagewasser in den Mischwasserkanal ist nicht zulässig.
 - Bauanträge, die die einschlägigen Brandschutzanforderungen der BayBO nicht erfüllen oder bei denen von Brandschutzanforderungen abgewichen werden soll, sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen.
 - Im Hinblick auf die Vermeidung von Geräuschbelastungen innerhalb des Plangebietes, sollten folgende Punkte bei der Aufstellung von Wärmepumpen/Klimageräten beachtet werden:
 - es sind geeignete Geräte anzuschaffen, die dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen
 - die Hinweise des Herstellers zur richtigen Aufstellung von Wärmepumpen/Klimageräten sind zu beachten
 - der Abstand zum Nachbarhaus muss so gewählt werden, dass der gültige Immissionsrichtwert dort um 5 dB(A) unterschritten wird
 - Wasserwirtschaftliche Hinweise:
 - Wege und Plätze sind so anzulegen, dass anfallendes Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen schadlos abgeleitet wird. Der Schutz angrenzender Grundstücke ist dabei sicherzustellen. Bei extremen Starkregenereignissen kann es auch an erhöhten Standorten fernab von Gewässern zu sogenannten urbanen Sturzfluten kommen. Außenliegende Gebiete sind gesondert abzuweilen.
 - Die Regenwassersickerung und -nutzung für Brauch- und Beregnungswasser ist bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften, z.B. keine Verbindungen zum Trinkwassernetz, möglich.
 - Im Wasserverteilungsnetz des Plangebietes wird sich ein Ruhedruck von ca. 5 bar einstellen. Es wird empfohlen hinter der Übergabe-/Absperrarmatur in der privaten Verbrauchernutzer Druckminderer vorzusehen.
 - Es wird darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Waldbränden nachfolgende Anforderungen gelten, wenn Gebäude in einem Abstand von weniger als 100 m zum Wald errichtet werden sollen:
 - a) Errichtung von funkenfreien oder relativ funkenfreien Heizungsanlagen (z.B. Elektroheizung, Gas- bzw. Ölfeuerungsanlagen), regelmäßige und rechtzeitige, den Betriebsanweisungen entsprechende, Reinigung derselben.
 - b) Die Kamine sind zur Verhütung von Funkenflug mit Prallblechen zu versehen.
 - c) Bei Errichtung von Heizungsanlagen, die mit Feststoffen befeuert werden (z.B. Kohleherde, offene Kamine etc.), ist neben den Anforderungen gem. Ziffer 2 ein Mindestabstand der Rauchgasöffnung vom Wald von 50 m zu beachten.

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DER GRÜNDORDNUNG**
 - Schutz des Bodens
 - Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern. Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes, ist die belebte Oberbodenschicht so zu schützen, dass seine ökologischen Funktionen erhalten bleiben. Hierzu ist die Oberbodenschicht abzuhäben und in geeigneten Mieten zwischenzulagern, sofern er nicht sofort an anderer Stelle Verwendung findet.
 - Pflanzenauswahl
 - Die privaten und öffentlichen Pflanzgebot für die Baumpflanzungen sind mit standortgerechten heimischen Laubbäumen gemäß der Gehölzartenliste Ziffer VI, in Anlehnung an die Artenzusammensetzung der natürlichen potentiellen Vegetation und der realen Vegetation auszuführen. Es wird empfohlen, autochthone (aus Saatgut/Pflanzenteilen heimischer Wildpflanzen gewonnene) Gehölze zu verwenden.
 - Pflanzgröße und -qualität
 - Die Qualitätsmerkmale für Pflanzungen richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen. Die im einzelnen aufgeführten Mengen und Größen sind Mindestangaben.
 - Baumpflanzungen
 - Baum II. Ordnung: Hochstamm, 3xv, StU 16 - 18 cm
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Gemäß den nachfolgenden Pflanzangeboten sind Bäume und sonstige Vegetationsbestände zu pflanzen und zu unterhalten.
 - Bei der Verlegung von Leitungen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu geplanten und vorhandenen Baumstandorten zu beachten. Muss dieser Schutzabstand ausnahmsweise unterschritten werden, sind geeignete Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem Versorgungsträger vorzusehen.
 - Gemäß Art. 47 AöBGG ist bei Bäumen, Sträuchern und Hecken mit einer Wuchshöhe unter 2,0 m, ein Grenzabstand von 0,5 m und bei einer Wuchshöhe von über 2,0 m, ein Grenzabstand von mindestens 2,0 m einzuhalten. Gegenüber einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück ist mit Bäumen von mehr als 2,0 m Höhe nach Art. 48 AöBGG ein Abstand von 0, m einzuhalten.
 - Pflanzangebote
 - Öffentliches Pflanzgebot für Baumpflanzungen mit Standortbindung
 - In den straßenbegleitenden Grünzeilen sind an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten kleinkronige Straßenbäume (z.B. Winterlinde, Spitzahorn) zu pflanzen. Als Pflanzunterlage ist eine geeignete, saizverträgliche Rasensichtung anzubringen.
 - Privates Pflanzgebot für Baumpflanzungen ohne Standortbindung
 - Je Privatgrundstück ist mindestens 1 kleinkroniger Laubbau zu pflanzen, vorzugsweise ein Obstbaum (Hochstamm). Die Standortwahl ist freigestellt. Aus gestalterischen Gründen sind neben den Arten der Gehölzartenliste Ziffer VI, auch heimische Ziergehölzarten zulässig.
 - Vollzugsfrist
 - Die verbindlichen öffentlichen Anpflanzungen sind nach der Erschließung des Baugebietes, spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode durchzuführen.
 - Die verbindlichen privaten Anpflanzungen sind nach der Bebauung der Grundstücke, spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode durchzuführen.
 - Private Grünflächen
 - Die nicht bebauten Teilflächen der privaten Baugrundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.
 - Flächenbefestigung
 - Bei der Gestaltung der Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Belagswahl für Freiflächen wie z.B. Zufahrten, Stellplätze etc., ist auf die Verwendung versickerungsfähiger Beläge (z.B. Schotterrasen) auszurichten, sofern keine Grundwassererfährung besteht und keine funktionalen Gründe zwingend entgegenstehen.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft, werden im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB Ausgleichsflächen festgesetzt und den Grundstücken des Bebauungsplanes "Westlich der Ziegelei" zugeordnet (gem. § 9 Abs. 1a BauGB).
 - Textliche Festsetzungen zur Ausgleichsfläche A1 (Teilfläche Grundstück Fl.Nr. 597, Gemarkung Etlingshausen)
 - Als Ausgleichsfläche werden aus dem Ökotope der Gemeinde Oertelbach die bereits verwirklichten Renaturierungsmaßnahmen für ein Teilstück (2.872 m²) des Flurgrabens zwischen den Gemarkungen Oertelbach und Etlingshausen festgesetzt.
 - Artenschutzrechtliche Verordnungsmaßnahmen
 - Aus Gründen des Artenschutzes darf eine Beseitigung von im Baufeld stockenden Gehölzbeständen nur in der Zeit zwischen dem 01.10. und 28.02. erfolgen.
- LISTE STANDORTGERECHTER, HEIMISCHER BAUMARTEN**
 - Auswahl nach der potentiellen natürlichen Vegetation (Faltlergras/Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Buchenwald) und der realen Vegetation
 - Öffentlicher Straßenraum
 - Bäume II. Ordnung:
 - Acer campestre - Feldahorn
 - Acer platanoides - Spitzahorn
 - Carpinus betulus - Hainbuche
 - Tilia cordata - Winterlinde
 - jeweils in Sorten der GALK-Straßenbaumliste
 - Privatgrundstücke
 - Bäume II. Ordnung:
 - Acer campestre - Feldahorn
 - Carpinus betulus - Hainbuche
 - Malus sylvestris - Holz-Äpfel
 - Prunus avium - Vogelkirsche
 - Sorbus domestica - Speierling
 - Sorbus aria - Hagebeere
 - Sorbus aucuparia - Eberesche
 - Obstbäume in Sorten (Apfel, Birne, Kirsche, Walnuss usw.)



ÜBERSICHTSPÄNE M=1:10.000



Der Gemeinderat Oertelbach hat in der Sitzung vom 14.07.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Westlich der Ziegelei" in Gemarkung Ebenhausen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.10.2015 öffentlich bekannt gemacht.	
Oertelbach, 26. Juli 2016	Kuhn, Erster Bürgermeister
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 1 Abs. 1 BauGB, mit öffentlicher Auslegung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.09.2015 hat in der Zeit vom 12.10.2015 bis 09.11.2015 stattgefunden.	
Oertelbach, 26. Juli 2016	Kuhn, Erster Bürgermeister
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.09.2015, hat in der Zeit vom 12.10.2015 bis 09.11.2015 stattgefunden.	
Oertelbach, 26. Juli 2016	Kuhn, Erster Bürgermeister
Zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.03.2016, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.03.2016 bis 15.04.2016 beteiligt.	
Oertelbach, 26. Juli 2016	Kuhn, Erster Bürgermeister
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.03.2016 wird mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.03.2016 bis 15.04.2016 öffentlich ausgelegt.	
Oertelbach, 26. Juli 2016	Kuhn, Erster Bürgermeister
Der Gemeinderat Oertelbach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.06.2016 den Bebauungsplan "Westlich der Ziegelei" gem. § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung vom 28.06.2016, als S a t t l u n g beschlossen.	
Oertelbach, 26. Juli 2016	Kuhn, Erster Bürgermeister
Ausgefertigt	
Oertelbach, 26. Juli 2016	Kuhn, Erster Bürgermeister
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Westlich der Ziegelei" wurde am 28.07.2016 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.	
Oertelbach, 26. Juli 2016	Kuhn, Erster Bürgermeister

GEMEINDE OERTELBACH LANDKREIS BAD KISSINGEN BEBAUUNGSPLAN "WESTLICH DER ZIEGELEI" MIT INTEGRIERTER GRÜNDORDNUNG IN EBENHAUSEN M. 1:10.000

BAD KISSINGEN, 22.09.2015 / hei
ÜBERARBEITET, 15.12.2015 / hei
ÜBERARBEITET, 08.03.2016 / ve
ÜBERARBEITET, 26.04.2016 / ve

